



## **Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Gemeinde Havixbeck zu wählenden Ratsvertreter**

**vom 07.05.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) **zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV. NRW. vom 16.10.2007, S. 380)** und des § 3 (2) des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 509), **zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. vom 16.10.2007, S. 374)**, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Zahl der bei **zukünftigen Kommunalwahlen** insgesamt zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Havixbeck wird auf 26 festgesetzt, wovon 13 Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind.

### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Gemeinde Havixbeck zu wählenden Ratsvertreter vom 16.06.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 9.5.2008

Der Bürgermeister

Gottschling